1907. IX.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Teilverpachtung eines Gast- und Schankgewerbes ist unzulässig.
2. Genaue Angabe der Adresse der Stellungspflichtigen in der Amtskorrespondenz mit den k. u. k. Vertretungsbehörden.
3. Verpflegsgebühr im öffentlichen Krankenhause Hommona (Ungarn).
4. Stempelbehandlung von Gesuchen um Enthebung von der Waffenübung.
5. Bestimmungen über den Geschäftsverkehr (Usancen) auf dem Wiener Zentral-Viehmarkte in St. Marx.
6. Auswanderung nach Argentinien. — Warnung.
7. Auswanderung nach Maryland (Vereinigte Staaten von Nordamerika). — Warnung.
8. Einwanderung nach Amerika. — Gesetz.
9. Legalisierung von Dokumenten bei den chilenischen Konsularbehörden. — Taxe.
10. Handelsgewerbe (Unterrichtsanstalten).
11. Grundab- und Zuschreibung ohne vorhergegangene Erwirkung der politischen Abteilungsbewilligung.
12. Borsäure als Konservierungsmittel für Fleisch. — Vorschrift.
13. Waffenpässe und Jagdkarten für das diplomatische Korps — nicht nötig.
14. Verpflegsgebühr für das öffentliche Krankenhaus in Kaposvar (Ungarn).

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

15. Regelung des Dienstverhältnisses des Inspektors der städtischen Sanitätsstationen.
16. Krankengeld für städtische Bedienstete anläßlich der Blatternfälle in Wien.

Magistrat:

17. Pensionierung von Quieszenten (Evidenz durch die städtische Hauptkassa).

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Teilverpachtung eines Gast- und Schankgewerbes ist unzulässig.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Mai 1907, Nr. 4392/07, magistratisches Bezirksamt für den II. Bezirk, Z. 70012/07:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Falser, Krupský, Grafen Coudenhove, Freiherrn v. Weiß, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Freiherrn v. Apfaltrern über die Beschwerde der M. G. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 16. März 1906, Z. 4719, betreffend Verweigerung der Verpachtung ihres Gast- und Schankgewerbes nach der am 11 Mai 1907 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Josef Winternitz, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Sekretärs Emil Freiherrn v. Heinold, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführerin besitzt die Konzession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes mit den Berechtigungen nach § 16 der Gewerbeordnung, lit. a, b, c und g mit Ausnahme des Billardspieles.

Ihrem Ansuchen um Verpachtung der Ausübung eines Teiles dieser Berechtigungen, nämlich der Berechtigung nach lit. b, c und g, wurde mit der heute hiergerichts angefochtenen Entscheidung im Instanzenwege keine Folge gegeben.

Der Gerichtshof mußte diese Entscheidung, welche von der Rechtsanschauung ausgeht, daß eine teilweise Verpachtung der einzelnen Berechtigungen unzulässig sei, als begründet anerkennen, und zwar aus folgenden Erwägungen.

Nach § 55 der Gewerbeordnung kann jeder Gewerbetreibende — unter gewissen Einschränkungen — sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter ausüben oder dasselbe verpachten. Eine nur teilweise Verpachtung einzelner, in einem Gewerbe enthaltenen Berechtigungen bei Fortbetrieb der übrigen durch Gewerbeinhaber sieht das Gesetz nicht vor. Als das Gewerbe aber ist jenes einheitliche Unternehmen anzusehen, auf welches der Gewerbeschein, beziehungsweise die Konzession lautet. Demnach ist auch jede auf mehrere der im § 16 der Gewerbeordnung bezeichneten Berechtigungen lautende Konzession ein einziges, einheitliches Gewerbeunternehmen. Die Auflösung dieses einheitlichen Rechtes in seine einzelnen Befugnisse zum Zwecke des Betriebes derselben als von einander unabhängiger Gewerberechtigungen, welche Auflösung in dem Betriebe und in allen jenen Bedingungen — deren Wahrung das Gesetz fordert, (Vergleiche § 18, Absatz 3), ganz andere Verhältnisse schafft, als welche mit der einheitlichen Ausübung einer Gerechtsame verbunden sind, könnte nur dann als zulässig erkannt werden, wenn sich, was nicht der Fall ist, hier auf positive Normen berufen werden könnte. Insofern als daher die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter oder Pächter stattfindet, kann dies nur durch Überlassung sämtlicher eben das Gewerberecht ausmachender Berechtigungen an diesen Stellvertreter oder Pächter geschehen. Die Überlassung nur einzelner Bestandteile derselben an einen Stellvertreter oder Pächter und der Fortbetrieb anderer durch den Gewerbeinhaber würde sich als eine Vervielfältigung des Gewerbes darstellen, da ja dann jeder derselben von einander unabhängig das Gast- und Schankgewerbe, wenn auch mit Beschränkung auf einzelne Befugnisse des Gewerbes selbständig ausüben würde.

Wenn sich aber die Beschwerde darauf beruft, daß in anderen Fällen, abweichend von der eben entwickelten Rechtsanschauung, eine getrennte Verpachtung einzelner Befugnisse vom Gast- und Schankgewerbe stattgefunden habe, so konnte diese Behauptung für die Entscheidung des vorliegenden Falles nicht in Betracht kommen, weil die Tätigkeit des Gerichtshofes darauf beschränkt ist, in dem einzelnen, ihm zur Entscheidung vorliegenden Falle zu untersuchen, ob durch die angefochtene Entscheidung und Verfügung ein Gesetz verletzt und hiedurch der Beschwerdeführer in seinen subjektiven Rechten beeinträchtigt wurde.

Da dies nach den vorstehenden Erörterungen nicht zutrifft, muß die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

2.

Genaue Angabe der Adresse der Stellungspflichtigen in der Amtskorrespondenz mit den k. u. k. Vertretungsbehörden.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. Juli 1907, Z. II-1397, M. Abt. XVI, 7598 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 59):

Das k. u. k. Generalkonsulat in Chicago hat in dem an das k. u. k. Ministerium des Äußern erstatteten Berichte vom 30. April 1907, Adm. CCLVIII, auf die in letzter Zeit erfolgte Zunahme der Fälle hingewiesen, in welchen Ansuchen der Bezirkshauptmannschaften in Angelegenheit der Abstellung von Wehrpflichtigen wegen mangelhafter Angabe der Adresse der letzteren einer meritorischen Erledigung nicht zugeführt werden konnten, und die Vermittlung der genannten Zentralstelle in der Richtung erbeten, daß in Zukunft derartigen Ansuchen die auf einer Nachforschung bei den Angehörigen des Stellungspflichtigen basierte Wohnungsangabe beigefügt und, wenn möglich, ein diese Angabe im Originale enthaltender Brief, Briefumschlag oder dgl. angeschlossen werde, da die Undeutlichkeit der Adresse in der Mehrzahl der Fälle in der Unvertrautheit des betreffenden Organes der Bezirkshauptmannschaft mit den fremden Orts- oder Straßennamen und der hieraus resultierenden mangelhaften Wiedergabe derselben begründet sei.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 27. Juni 1907, Dep. XIV Nr. 557, werden die politischen Bezirksbehörden angewiesen, den vorstehend angeregten Vorgang bei Requisitionen gegenüber der genannten, sowie auch sonstigen k. u. k. Vertretungsbehörden, wobei Adressen in fremden Sprachen in Betracht kommen, nach Tunlichkeit einzuhalten.

3.

Verpflegsgebühr im öffentlichen Krankenhause Hommona (Ungarn).

Mitteilung des Wiener Magistrates, M. Abt. XVIII, 4652/07:

Die mittels des Zirkular-Erlasses des kgl. ung. Ministeriums des Innern vom 25. Jänner 1907, Z. 1155/VII A, für das öffentliche Krankenhaus Hommona pro 1907 festgesetzte Verpflegsgebühr von täglich 1 K 56 h wurde vom 1. August 1907 an auf täglich 1 K 80 h erhöht.

4.

Stempelbehandlung von Gesuchen um Enthebung von der Waffenübung.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Juli 1907, Z. II-1512, M. Abt. XVI, 7746/07 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 58):

Das k. k. Finanzministerium hat gestattet, daß von der Einhebung der Stempelgebühren für etwa ungestempelte, mit einem Armutszeugnisse belegte, beziehungsweise mit der Mittellosigkeitsbestätigung der Gemeindevorstehung versehene Gesuche um Enthebung von der Waffenübung oder um deren Verlegung auf einen den Erwerbsverhältnissen der Einberufenen entsprechenden Zeitpunkt abgesehen werde.

5.

Bestimmungen über den Geschäftsverkehr (Usancen) auf dem Wiener Zentral-Viehmarkte in St. Marx.

Im Sinne des § 19 der Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt (Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 1. August 1902, R.-G.-Bl. Nr. 166) mit Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei (Erlaß vom 9. August 1907, Z. X a-982/12 ex 1907) erlassen vom Wiener Magistrate am 5. September 1907, M. Abt. IX, 3303/07:

§ 1.

Im nachstehenden sind jene Bestimmungen über den Geschäftsverkehr auf dem Wiener Zentral-Viehmarkte St. Marx festgesetzt, welche nicht schon in der Marktordnung enthalten sind.

Sie finden auf alle Verkaufsgeschäfte Anwendung, für welche der Wiener Zentral-Viehmarkt bestimmt ist und welche auf diesem Markte vor sich gehen, sofern Käufer und Verkäufer nicht etwas anderes vereinbart haben.

§ 2.

Handschlag gilt als Geschäftsabschluß; für den Preis gilt Kronenwährung.

§ 3.

Die Übergabe der verkauften Tiere an den Käufer erfolgt bei dem Verkaufe nach Gewicht unmittelbar nach der Abwage; bei dem Verkaufe nach Stück oder nach Paar auf dem Verkaufsplatze unmittelbar nach Verkaufsabschluß.

§ 4.

Mehrere zu dem gleichen Preise verkaufte Tiere derselben Viehpartie werden gemeinsam abgewogen.

Diese Abwage wird in der Weise vorgenommen, daß auf eine gemeinsame Abwage entfallen:

1. Bei Rindern höchstens . . . . . 4 Stück,
2. Bei lebenden Fleischschweinen höchstens . . . . . 12 „
3. Bei lebenden Fettschweinen höchstens . . . . . 10 „
4. Bei lebenden Schafen höchstens . . . . . 40 „
5. Bei lebenden Kälbern höchstens . . . . . 4 „
6. Bei Weidner Kälbern und schweren Weidner Schweinen höchstens . . . . . 6 „
7. Bei Weidner Schafen höchstens . . . . . 15 „
8. Bei Weidner Fleischschweinen höchstens . . . . . 12 „

§ 5.

In Gewährleistungsfällen gilt folgendes:

a) Wurde das Tier, für welches Gewähr zu leisten ist, mit anderen Tieren gekauft und läßt sich das besondere Gewicht, beziehungsweise der besondere Kaufpreis dieses Tieres nicht feststellen, so wird der Kaufpreis nach dem Durchschnitte jener gemeinsamen Abwage berechnet, in der das Tier gewogen wurde.

b) Bei Schweinen, deren Einzel-Lebendgewicht nicht feststeht, wird das Lebendgewicht durch einen Gewichtszuschlag zum amtlich erhobenen Gewichte des geschlachteten Tieres berechnet.

Dieser Gewichtszuschlag beträgt:

1. Bei einem Fettschweine nur geschlachtet . . . . . 5 kg
2. Bei einem Fettschweine geschlachtet, abgebrüht und geputzt . . . . . 10 „
3. Bei einem Fettschweine geschlachtet, ohne Speck, ohne Brust und Baucheingeweide . . . . . 25 „
4. Bei einem Mutterschwein geschlachtet, ohne Speck, ohne Brust- und Baucheingeweide . . . . . 30 „
5. Bei einem Fettschweine (Altschneider) geschlachtet, ohne Speck, ohne Brust- und Baucheingeweide . . . . . 35 „
6. Bei einem Fleischschweine (Jungschweine) geschlachtet, auch abgebrüht und geputzt . . . . . 5 „
7. Bei einem Fleischschweine mit einem Schlachtgewichte bis 25 kg . . . . . 10 „
8. Bei einem Fleischschweine mit einem Schlachtgewichte von 26 bis 40 kg . . . . . 15 „
9. Bei einem Fleischschweine mit einem Schlachtgewichte von 41 bis 70 kg . . . . . 20 „
10. Bei einem Fleischschweine mit einem Schlachtgewichte über 70 kg . . . . . 25 „

Unter Schlachtgewicht ist bei Fleischschweinen zu verstehen: Das Gewicht des geschlachteten, im erkalteten Zustande gewogenen Tieres ohne Brust- und Baucheingeweide.

§ 6.

Der Käufer hat dem gewährleistungspflichtigen Verkäufer den Nachweis über die behördliche Beschlagnahme durch eine amtliche Bescheinigung am folgenden für die Tiergattung bestimmten Markttage, längstens aber innerhalb acht Tagen zu liefern.

6.

Auswanderung nach Argentinien. — Warnung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. August 1907, Z. II-1871, M. Abt. XVI, 8176/07:

Nachrichten neuen Datums besagen, daß speziell für Feldarbeiter die Arbeitsaussichten in Argentinien bis auf weiteres ganz besonders ungünstig sind. Es muß daher Personen, welche als Feldarbeiter oder Taglöhner in Argentinien Arbeit finden wollen, neuerlich dringend abgeraten werden, sich dahin zu begeben.

Einerseits war nämlich die Einwanderung im verflossenen Jahre eine besonders starke, andererseits ist es die Maimißernte, welche dazu führte, daß die Zahl der Arbeitslosen eine sehr große wurde und das Angebot an Arbeitskräften die Nachfrage nach solchen bedeutend übersteigt.

7.

Auswanderung nach Maryland (Vereinigte Staaten von Nordamerika). — Warnung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. August 1907, Z. IX-2588, M. Abt. XVI, 8177/07:

Wie das k. k. Ministerium des Innern in Erfahrung gebracht hat, soll in nächster Zeit in Österreich für die Auswanderung nach dem Staate Maryland in den Vereinigten Staaten von Amerika Propaganda gemacht werden. Hauptsächlich ist beabsichtigt, Landwirte, landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten zu gewinnen.

Nach den vorliegenden Informationen sind jedoch die Aussichten der Auswanderung nach Maryland im allgemeinen nicht günstig und gehört dieser Staat zu jenen, die wegen ihrer verlassenen Farmen bekannt sind. Der Boden ist zum großen Teile durch Raubbau ausgesogen. Unter Anwendung von Kunstdünger könnten zwar noch gute Erträge im Obst- und Gemüsebau erzielt werden, zumal der Absatz der gewonnenen Produkte wegen der Nähe großer Städte und der bestehenden Eisenbahn- und Dampfschiffverbindungen leicht ist. Hiezu bedarf es jedoch eines entsprechenden Kapitales und vieler Arbeit.

Bei dieser Sachlage ist gegenüber der erwähnten Propaganda jedenfalls große Vorsicht am Platze.

8.

Einwanderung nach Amerika. — Gesetz.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. August 1907, Z. IX-2589, M. Abt. XVI, 8544/07:

Nach dem neuen am 1. Juli 1907 in Kraft getretenen Einwanderungsgesetze der Vereinigten Staaten von Amerika sind von dem Eintritte in das Land ausgeschlossen:

Blödsinnige, Schwachsinnige, Epileptiker, Wahnsinnige, sowie Personen, welche innerhalb der letzten fünf Jahre einmal oder, wann immer dies gewesen sein mag, zwei oder mehrmals wahnsinnig waren; Personen, welche mit Tuberkulose oder mit einer ekelhaften oder gefährlichen ansteckenden Krankheit behaftet sind; Arme, sowie Personen, welche wahrscheinlich der Öffentlichkeit zur Last fallen werden, desgleichen professionsmäßige Bettler; Personen, an welchen die vorgenommene ärztliche Untersuchung ein geistiges oder körperliches Gebrechen nachgewiesen hat, das ihre Fähigkeit, einen Lebensunterhalt zu finden, beeinträchtigen kann; Personen, welche wegen eines Verbrechens oder eines diffamierenden Vergehens verurteilt wurden oder zugeben, daß sie für die Einführung der Polygamie eintreten; Anarchisten oder Personen, welche Anhänger des gewaltsamen Umsturzes der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika oder überhaupt jeder Regierung oder jedes gesetzlichen Zustandes oder der Ermordung öffentlicher Funktionäre sind oder derartiges verteidigen, Prostituierte oder Frauenspersonen, welche in die Vereinigten Staaten der Prostitution oder eines anderen unsittlichen Zweckes wegen kommen, desgleichen Personen, welche es vermitteln oder versuchen, Frauenspersonen zum Zwecke der Prostitution oder zu einem anderen unsittlichen Zwecke ins Land zu bringen; Kontraktarbeiter, d. h. Personen, welche durch Anbieten oder Versprechen von Beschäftigung oder durch schriftliche oder mündliche, ausdrückliche oder stillschweigende Abmachungen wegen Leistung irgendwelcher Arbeit in den Vereinigten Staaten, gleichgültig ob es sich um gelernte oder ungelernte Arbeit handelt, veranlaßt oder ermuntert wurden, nach diesem Lande auszuwandern, ebenso Personen, welche innerhalb des letzten Jahres schon einmal als Kontraktarbeiter zurückgewiesen wurden; Personen, deren Überfahrt mit dem Gelde irgend eines anderen bezahlt oder deren Kommen von einem anderen gefördert wurde, es müßte denn sein, daß der positive Beweis erbracht würde, daß die betreffenden Personen nicht zu den bisher angeführten auszuschließenden Personen gehören und daß ihre Überfahrt weder von einer Korporation, Vereinigung oder Gesellschaft, noch von einer Gemeinde oder einer fremden Regierung, sei es direkt, sei es indirekt, bezahlt worden ist.

Kinder unter 16 Jahren, welche nicht von einem oder beiden Elternteilen begleitet sind, sind grundsätzlich gleichfalls ausgeschlossen; es kann jedoch der Staats-Sekretär für Handel und Arbeit in dieser Beziehung, sei es selbst Ausnahmen bewilligen, sei es Vorschriften erlassen, nach denen solche Ausnahmen zu bewilligen sind.

Gelernte Arbeiter dürfen nur dann importiert werden, wenn unbeschäftigte Arbeiter der betreffenden Art im Lande nicht zu finden sind.

Auf berufsmäßige Schauspieler, Künstler, Vorleser, Sänger, Religionsdiener, Professoren an höheren Schulen oder Seminarien, ferner auf Personen, welche irgend einen als solchen anerkannten gelehrten Beruf ausüben, sowie auf Personen, welche ausschließlich in persönlichem oder häuslichem Dienste verwendet werden, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Kontraktarbeiter keine Anwendung.

Eine besondere Bestimmung des Gesetzes besagt, daß auf Grund desselben solche Personen, welche durch keine sonstigen Ausschließungsgründe getroffen werden, deshalb nicht ausgeschlossen werden sollen, weil sie wegen einer rein politischen, nicht diffamierenden Gesetzesübertretung verurteilt wurden.

Die Kopftaxe beträgt für jeden Einwanderer 4 Dollars, gleich 20 K.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. August 1907, Z. 10245, wird diese Information mit der Einladung übermittelt, im Hinblicke auf den großen Umfang der österreichischen Auswanderung nach den Vereinigten Staaten von Amerika mit ganz besonderem Nachdrucke und ganz besonderer Bemühung dafür Sorge zu tragen, daß die interessierten Bevölkerungskreise von derselben Kenntnis erlangen.

9.

Legalisierung von Dokumenten bei den chilenischen Konsularbehörden. — Taxe.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. August 1907, Z. IX-2655:

Zufolge Erlasses des k. u. k. Ministeriums des k. u. k. Hauses und des Äußern vom 9. August 1907, Z. 55506/2, wird bekanntgegeben, daß die von den chilenischen Konsularbehörden in Österreich-Ungarn für die Legalisierung von Dokumenten einzuhebende Taxe dermalen 2 Pesos in Gold, d. i. 10 K beträgt.

10.

Handelsgewerbe (Unterrichtsanstalten).

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. August 1907, Z. I a-2144/3:

Über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 13. August 1907, Z. 24999, wird auf die in dem soeben zur Ausgabe gelangten LXXXVIII. Stücke des Reichsgesetzblattes enthaltene Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 13. August 1907, betreffend die Bezeichnung jener Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ganz oder zum Teile, beziehungsweise den Nachweis über die vorgeschriebene Dienstzeit in einem Handelsgewerbe zum Teile ersetzen, aufmerksam gemacht und folgendes eröffnet:

In dieser Verordnung wurden jene Anstalten, welche kommerzielles Wissen vermitteln, an erster Stelle berücksichtigt. Jedoch wurden in Bezug auf das Ausmaß der Begünstigungen den Abgangszeugnissen der einjährigen kaufmännischen Unterrichtskurse die Abgangszeugnisse der vier unteren Klassen einer Mittelschule (Untergymnasium, Realschule, Realgymnasium), sowie der vierklassigen Bürgerschulen einerseits, weiters den Abgangszeugnissen der zweiklassigen Handelsschulen, die Abgangszeugnisse des Obergymnasiums und der Oberrealschule gleichgestellt, in der Erwägung, daß die zweitgedachte Kategorie von Anstalten, welche eine höhere allgemeine Ausbildung bezwecken, gerade hier, wo der Befähigungsnachweis vor allem ein Bildungsnachweis sein soll, nicht unberücksichtigt bleiben dürfe.

Hingegen wurde von der Ausdehnung der im Gesetze vorgesehenen Begünstigung auf Spezialschulen, wie z. B. der gewerblichen, der land- und forstwirtschaftlichen, der montanistischen 2c. gänzlich abgesehen, weil diese Schulen nicht die Vermittlung allgemeinen Wissens, sondern die Heranbildung in bestimmten Fächern zur Aufgabe haben.

In den §§ 1, 2 und 3 der Verordnung sind jene Schulen, deren Zeugnissen über eine erfolgreiche Absolvierung beim Antritte der in § 38, Absatz 3 und 4 der Gewerbenovelle erwähnten, an einen Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe eine Begünstigung zuerkannt wird, sowie das Ausmaß dieser Begünstigung genau umschrieben, so daß die Aufnahme eines Verzeichnisses der begünstigten Schulen in die Verordnung entbehrlich wurde.

Überdies wird den Abgangszeugnissen der begünstigten Handelsschulen künftig eine Klausel beigefügt werden, durch welche die Gewerbebehörden bei der Gewerbeanmeldung in die Lage gesetzt werden, sich von dem Ausmaße der diesen Zeugnissen zukommenden Begünstigung sogleich zu überzeugen.

Zur Information folgen drei Verzeichnisse jener kommerziellen Unterrichtsanstalten, welche den in den §§ 1, 2 und 3 festgesetzten Bedingungen dermalen entsprechen und deren Absolventen mithin Anspruch auf die daselbst eingeräumte Begünstigung haben, mit.

Da die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit gemäß § 98a, 114 lit. b und 119c, lit. f der Gewerbeordnung durch das Genossenschaftsstatut, beziehungsweise durch den Lehrvertrag zu erfolgen hat, anderweitig aber durch die Festsetzung einer mindestens zweijährigen Dienstzeit bei fünfjähriger Gesamtverwendung im § 13a auf eine dreijährige Lehrzeit hingewiesen ist, ist behufs allgemeiner Einführung der ohnehin in der Praxis vielfach üblichen dreijährigen Lehrzeit auf die Genossenschaften in diesem Sinne einzuwirken.

Bei Absolvierung einer der in § 1 bezeichneten begünstigten Anstalten würden demnach die bezüglichen Lehrlinge neben der Schule noch eine zweijährige praktische Lehrzeit zurückzulegen haben.

Über die Verpflichtung dieser Lehrlinge zum Besuche der allgemein gewerblichen Fortbildungsschulen, sowie der fachlichen Fortbildungsschulen wird im Sinne des vierten Absatzes des § 99b der Gewerbenovelle eine abgesonderte, im hierortigen Einvernehmen zu treffende Entscheidung des Ministers für Kultus und Unterricht erfolgen.

Da die zweiklassigen Handelsschulen den Grundtypus der kaufmännischen Durchschnittsbildung repräsentieren, so wird den Absolventen dieser und der ihnen im § 2 gleichgestellten Mittelschulen der Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe bei der Anmeldung eines an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbes zur Gänze nachgesehen und durch die Einräumung dieser Begünstigung die Analogie mit den Zeugnissen der gewerblichen Lehranstalten über eine zweijährige Unterweisung beim Eintritte handwerksmäßiger Gewerbe hergestellt.

Der Ersatz des Nachweises der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze und überdies die Herabminderung der im Gesetze vorgesehenen mindestens zweijährigen Dienstzeit auf ein Jahr wurde den Absolventen der höheren Handelsschulen (Handels-Akademien) und jenen Personen eingeräumt, welche nach Absolvierung einer Mittelschule einen der an den höheren Handelsschulen (Handels-Akademien) bestehenden Abiturientenkurse, dessen Organisation vom Unterrichtsministerium genehmigt worden ist, als ordentliche Hörer mit Erfolg besucht haben.

Auch diese Zeugnisse werden mithin nicht den vollen Befähigungsnachweis ersetzen, so daß zum Antritte eines an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbes unter allen Umständen auch eine praktische Betätigung von zumindestens einem Jahre erforderlich sein wird.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, an den Wiener Magistrat, die magistratischen Bezirksämter I bis XXI in Wien und die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

* * *

Z. Statth.-Z. I a-2144/3.

Beilage zur H.-M.-Z. 24999 ex 1907.

I.

(ad § 1 der Verordnung.)

Verzeichnis der öffentlichen, beziehungsweise mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen einjährigen Handelskurse.

(Ersatz eines Lehrjahres durch das Zeugnis über erfolgreiche Absolvierung.)

1. Einjähriger Handelsfachkurs für Mädchen und Frauen an der Neuen Wiener Handels-Akademie.
2. Einjähriger Fachkurs für Jünglinge und einjähriger Kurs für Mädchen an der mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen Privathandelsschule des Max Allina in Wien.
3. Einjähriger Handelskurs für junge Männer an der städtischen Handels-Akademie in Gablonz.
4. Einjähriger Handelskurs für Mädchen an der böhmischen zweiklassigen Handelsschule in Budweis.
5. Einjähriger Handelskurs für Mädchen an der zweiklassigen Handelsschule in Kolin.
6. Einjähriger Handelskurs für Mädchen an der städtischen zweiklassigen Handelsschule in Melnik.
7. Einjähriger Handelskurs für Mädchen an der städtischen Handelslehranstalt in Teplitz-Schönau.
8. Einjähriger Handelskurs für Mädchen an der städtischen zweiklassigen Handelsschule in Warnsdorf.
9. Einjähriger Handelskurs für Mädchen an der städtischen zweiklassigen Handelsschule in Trebitsch.
10. Einjähriger Handelskurs für Mädchen an der zweiklassigen Handelsschule in Salzburg.

* * *

Z. Statth.-Z. I a-2144/3.

Beilage ad H.-M.-Z. 24999 ex 1907.

II.

(ad § 2 der Verordnung.)

Verzeichnis der öffentlichen, beziehungsweise mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen zweiklassigen Handelsschulen.

(Ersatz der ganzen Lehrzeit durch das Zeugnis über erfolgreiche vollständige Absolvierung.)

1. Zweiklassige Handelsschule des Wiener Kaufmännischen Vereines.
2. Zweiklassige Handelsschule für Mädchen des Schulvereines für Beamtentöchter in Wien.
3. Zweiklassige Handelsschule für Mädchen des Wiener Frauen-Erwerbvereines.
4. Privat-Handelsschule mit Öffentlichkeitsrecht des Max Allina in Wien.
5. Landes-Handelsschule in Krems.
6. Zweiklassige Kommunal-Handelsschule in Wels.
7. Zweiklassige Handelsschule in Salzburg.
8. Oeffentliche zweiklassige Handelsschule in Klagenfurt.
9. Öffentliche zweiklassige Handelsschule in Bozen.
10. Zweiklassige Kommunal-Handelsschule in Brüx.
11. Deutsche zweiklassige Handelsschule in Budweis.
12. Böhmische zweiklassige Handelsschule in Budweis.
13. Zweiklassige Kommunal-Handelsschule in Horic.
14. Zweiklassige Handelsschule in Kolin.
15. Städtische zweiklassige Handelsschule in Melnik.
16. Zweiklassige Handelsschule des Neuen Handelsgremiums in Prag.
17. Teplitzer Kommunal-Handelslehranstalt.
18. Städtische zweiklassige Handelsschule in Warnsdorf.
19. Zweiklassige Handelsschule für Mädchen des Brünner Frauen-Erwerbvereines.
20. Zweiklassige Handelsschule in Ungarisch-Hradisch.
21. Zweiklassige Handelsschule für Mädchen am Pöttingeum in Olmütz.
22. Zweiklassige Handelsschule in Prerau.
23. Städtische zweiklassige Handelsschule in Trebitsch.
24. Zweiklassige schlesische Handelsschule in Troppau.
25. Zweiklassige Handelsschule an der Staatsgewerbeschule in Czernowitz.
26. Zweiklassige Handelsschule in Spalato.
27. Zweiklassige Handelsschule für Knaben an der Handelsakademie in Reichenberg.
28. Zweiklassige Handelsschule für Mädchen an der Handelsakademie in Innsbruck.
29. Zweiklassige Handelsschule für Mädchen an der Handelsakademie in Aussig.
30. Zweiklassige Handelsschule für Mädchen an der Handelsakademie in Olmütz.

* * *

Z. Statth.-Z. I a-2144/1.

Beilage ad H.-M.-Z. 24999 ex 1907.

III.

(ad § 3 der Verordnung.)

Verzeichnis der öffentlichen, beziehungsweise mit dem Öffentlichkeitsrechte beliehenen höheren Handelsschulen.

(Befreiung der ganzen Lehrzeit, Herabsetzung der Dienstzeit auf ein Jahr.)

a) Höhere Handelsschulen.

1. Handelsakademie in Wien, I., Akademiestraße 12.
2. Handelsakademie in Linz.
3. K. k. Handelsakademie in Graz.
4. Handels-Sektion der k. k. Handels- und nautischen Akademie in Triest.
5. Handelsakademie in Innsbruck.
6. K. k. Handelsakademie in Trient.
7. Handelsakademie in Aussig.
8. Handelsakademie in Chrudim.
9. Städtische Handelsakademie in Gablonz.
10. Handelsakademie in Königgrätz.
11. Deutsche Handelsakademie in Pilsen.
12. Städtische Handelsakademie (mit böhmischer Unterrichtssprache) in Pilsen.
13. Deutsche Handelsakademie in Prag.
14. Czecho-slavische Handelsakademie in Prag.
15. Städtische Handelsakademie in Reichenberg.
16. Deutsche Kaiser Franz Josef-Höhere Handelsschule in Brünn.
17. Böhmische Handelsakademie in Brünn.
18. Deutsche Handelsakademie in Olmütz.
19. Handelsakademie in Proßnitz.
20. Höhere Handelsschule in Krakau.
21. K. k. Handelsakademie in Lemberg.

b) Abiturientenkurse mit vom Ministerium für Kultus und Unterricht genehmigter Organisation.

1. Abiturientenkurs an der Handelsakademie in Wien, Akademiestraße 12.
2. Abiturientenkurs an der Handelsakademie in Graz.
3. Abiturientenkurs an der Handelsakademie in Innsbruck.
4. Abiturientenkurs an der deutschen Handelsakademie in Prag.
5. Abiturientenkurs an der Kaiser Franz Josef-Höheren Handelschule in Brünn.
6. Abiturientenkurs an der Handelsakademie in Krakau.

11.

Grundab- und -Zuschreibung ohne vorhergegangene Erwirkung der politischen Abteilungsbewilligung.

Erlaß des Wiener Magistrates, M. Abt. XIV, vom 28. August 1907, Z. 4344/07:

Seitens des k. k. Landesgerichtes Wien in Zivilrechtssachen wurde mit Beschluß vom 6. Juni 1907, Z. 7978, ein Gesuch, betreffend die Teilung einer zu einem Hause im VIII. Bezirke gehörigen Parzelle und die Zuschreibung des einen Trennstückes zu einer anderen Realität im VIII. Bezirke, bezüglich welcher Grundab- und Zuschreibung damals ein politischer Abteilungskonsens nicht erwirkt worden war, mit nachstehender Begründung abgewiesen:

Zufolge § 3 der Bauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 17. Juni 1883, L.-G.-Bl. Nr. 35 für Niederösterreich, muß zur Abteilung eines Grundes auf Bauplätze, bevor um die Baubewilligung für die einzelnen Gebäude angesucht wird, die Genehmigung der zur Erteilung derselben berufenen Behörde erwirkt werden.

Diese ursprünglich rein baupolizeiliche Vorschrift hat aber nach dem gegenwärtigen Stande der Grundbuchgesetzgebung, insbesondere mit Rücksicht auf die seit 1883 erschienenen Novellen, ihre Rückwirkung auf die bücherlichen Eintragungen.

Nach dem Geiste der gegenwärtigen Gesetzgebung soll die bücherliche Eintragung ein getreues Bild des faktischen Zustandes bilden und mit den auf die betreffenden Immobilien bezüglichen, bei anderen öffentlichen Behörden bestehenden Eintragungen möglichst im Einklang stehen. Diesem Zwecke, welchen die neueren Grundbuchsgesetze vor Augen haben, würde es nicht entsprechen, wenn Grundteilungen, beziehungsweise Abschreibungen, welche zu dem Zwecke der Gewinnung von Bauplätzen erfolgen, grundbücherlich durchgeführt werden, ohne daß die betreffenden Bauflächen mangels einer Genehmigung der Baubehörde dieser ihrer Bestimmung zugeführt werden können. Es läge dann eine Divergenz zwischen der bücherlichen Eintragung und dem wirklichen Zustande vor, welche mit dem in die öffentlichen Bücher zu setzenden Vertrauen unvereinbar wäre.

Hiebei erscheint es gleichgültig, ob der Verbauungszweck ausdrücklich angegeben wird oder aus den Umständen zweifellos erhellt. Letzteres trifft im vorliegenden Falle zu. Daher konnte dem Ansuchen keine Folge gegeben werden,

12.

Borsäure als Konservierungsmittel für Fleisch. — Vorschrift.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. September 1907, Z. XII-3130/07, M. Abt. IX, 3682/07:

Auf Grund der chemischen Aanalyse wurde bei einer Partie aus dem Auslande nach Buenos Aires eingeführter Schinken das Vorhandensein von Borsäure konstatiert, weshalb die betreffende Ware im Sinne der in Argentinien bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften dort zur Einfuhr nicht zugelassen werden konnte.

Mit Rücksicht hierauf sind zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 31. Juli 1907, Z. 27702/3991, die Interessentenkreise unter Hinweisung auf den hierortigen Erlaß vom 18. Juni 1900, Z. 56444 (Normalien-Sammlung Nr. 549), entsprechend in Kenntnis setzen zu lassen, daß die Verwendung von Borsäure zur Konservierung von Fleischwaren, welche zum Exporte nach Argentinien bestimmt sind, ebenfalls nicht zulässig ist.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat (Abteilungen IX und X), an alle magistratischen Bezirksämter in Wien und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

13.

Waffenpässe und Jagdkarten für das diplomatische Korps — nicht nötig.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. September 1907, Z. II-2166 (M. Abt. IX, 3762/07):

Mit den Erlässen vom 28. November 1877, Z. 4407/M. J. und vom 30. März 1881, Z. 1647/M. J. hat das k. k. Ministerium des Innern eröffnet, daß von den Mitgliedern des diplomatischen Korps in vorkommenden Fällen die Nachweisung eines Waffenpasses, beziehungsweise einer Jagdkarte nicht zu verlangen sei.

Seitens des k. u. k. Ministeriums des kais. und königl. Hauses und des Äußern werden den Mitgliedern der hiesigen fremden Missionen auf Namen lautende Legitimationskarten mit einjähriger Gültigkeit ausgestellt, welche für die fremden Diplomaten zugleich als Waffenpaß und Jagdkarte gelten.

Hievon sind die mit der Handhabung der waffen- und jagdpolizeilichen Vorschriften betrauten Organe zu verständigen; auch ist ihnen der Inhalt der eingangs bezogenen Erlässe (Normalien Nr. 875 und 876 der Sammlung) in Erinnerung zu bringen.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, die k. k. Polizei-Direktion in Wien, den Wiener Magistrat und durch diesen an alle magistratischen Bezirksämter, ferner an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs.

14.

Verpflegsgebühr für das öffentliche Krankenhaus in Kaposvar (Ungarn).

Das kgl. ungarische Ministerium des Innern hat mit Note vom 18. Juli 1907, Z. 51352/07 (M. Abt. XVIII, 4289/07), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wird mitgeteilt, daß die tägliche Verpflegsgebühr im öffentlichen Krankenhause in Kaposvar infolge der Erweiterung des Spitales vom 1. Juli 1907 an von 1 K 54 h auf 1 K 80 h erhöht wurde.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

15.

Regelung des Dienstverhältnisses des Inspektors der städtischen Sanitätsstationen.

Mitteilung des Wiener Magistrates, M. Abt. X vom 17. Juni 1907, Z. 7255/06:

Der Stadtrat, beziehungsweise Gemeinderat hat in seinen Sitzungen vom 9. April und 19. April, rücksichtlich 16. April und 3. Mai 1907, ad Pr.-Z. 4764/07 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Es wird die Stelle eines Inspektors der städtischen Sanitätsstationen in der V. Rangklasse systemisiert.

2. Demselben kommen die in der Instruktion für den Inspektor der städtischen Sanitätsstationen angeführten Dienstleistungen zu.

Diese Instruktion wird gleichzeitig genehmigt.

3. Der Inspektor hat außer den systemisierten Bezügen der V. Rangklasse ein Wagenpauschale von 600 K pro Jahr, jedoch keinen Anspruch auf Entfernungsgebühren und Kostgelder, dagegen kommen ihm die normalen Vergütungen für Dienstreisen außerhalb Wien zu.

4. Von dem Bewerber um die Stelle eines Inspektors der städtischen Sanitätsstationen wird außer den allgemeinen Erfordernissen für die Anstellung im Gemeindedienste das Diplom eines Tierarztes gefordert.

5. Die Ernennung zum Inspektor der städtischen Sanitätsstationen erfolgt zuerst provisorisch für die Dauer eines Jahres ohne Verminderung der Bezüge, während welcher Zeit sowohl der Gemeinde als dem Inspektor jederzeit das Recht der vierwöchentlichen Kündigung des Dienstverhältnisses zusteht. Im übrigen ist der Inspektor auch während der provisorischen Dienstzeit den Bestimmungen der Dienstpragmatik unterworfen.

6. Nach vollkommen zufriedenstellender provisorischer Dienstzeit erfolgt durch den Stadtrat die Verleihung des Definitivums; die provisorisch zugebrachte Dienstzeit ist bei dem Anfalle der Quadrennien und Bemessung der Ruhegenüsse einzurechnen.

7. Im Falle der Dienstverhinderung oder Beurlaubung des Inspektors vertritt ihn ein von der Magistrats-Abteilung IX zu bestimmender städtischer Tierarzt.

8. Zum definitiven Inspektor der städtischen Sanitätsstationen wird der bisherige provisorische Inspektor Tierarzt Karl Grundschober unter gleichzeitiger Gewährung der Altersnachsicht ernannt.

9. Die von ihm provisorisch zugebrachte Dienstzeit (vom 18. März 1903) wird ihm hinsichtlich des Anfalles der Triennien und bei der Bemessung der Ruhegenüsse eingerechnet.

10. Die Ernennung Grundschobers gilt vom 1. Jänner 1907; es ist daher der Gehalt, das Quartiergeld der V. Rangklasse und das Wagenpauschale vom 1. Jänner 1907 anzuweisen, beziehungsweise nachzuzahlen.

16.

Krankengeld für städtische Bedienstete anläßlich der Blatternfälle in Wien.

Der Wiener Stadtrat hat am 29. August 1907, zur Pr.-Z. 11691, nachstehenden Beschluß gefaßt (M. Abt. XVIII, 4554/07):

Die Gemeinde Wien übernimmt ausnahmsweise und freiwillig für die Dauer der Blatternepidemie in Wien die Verpflichtung der Auszahlung des Krankengeldes im Sinne der „Bestimmungen hinsichtlich der Krankenfürsorge für die städtischen Arbeiter (Bediensteten) nach den Gemeinderats-Beschlüssen vom 22. Juli 1898, Z. 7411, vom 3. März 1899, Z. 12308, vom 2. Juni 1899, Z. 2945 und vom 17. Semptember 1901, Z. 9736“ an die Arbeiter (Bedienstete), welche nicht im Bezuge eines festen Gehaltes oder Adjutums stehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Betreffenden im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes versicherungspflichtig sind oder nicht, wenn die Arbeiter (Bediensteten) wegen eines Blatternfalles unter ihren Wohnungsgenossen über Anordnung der Amtsärzte zur Ausübung ihres Dienstes nicht zugelassen werden, für die Dauer der Ausschließung von der Dienstleistung.

Magistrat:

17.

Pensionierung von Quieszenten (Evidenz durch die städtische Hauptkassa).

Erlaß des Ober-Magistratsrates E. Posselt vom 20. September 1907, M. D. 3317/07:

Nach § 111 der Dienstpragmatik für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien ist ein quieszierter Beamter in den bleibenden Ruhestand zu versetzen, wenn er binnen drei Jahren nicht wieder angestellt wird.

Da Zweifel darüber aufgetaucht sind, von wem die Evidenz über die dreijährige Frist zu führen ist, ordne ich an, daß die städtische Hauptkassa, welche von der Ausfertigung des Quieszierungsdekretes mittels „Videat“ verständigt wird, jedesmal rechtzeitig, das ist in der Regel vier Wochen vor Ablauf der dreijährigen Frist, gerechnet vom Quieszierungstage (Stadtrats-Beschluß), die Anzeige an den zuständigen Personalreferenten zu erstatten hat.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 199. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 16. August 1907, betreffend den Text der Gewerbeordnung.

Nr. 200. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 20. Juli 1907, betreffend Abänderung des Verzeichnisses der zur Ausstellung von Zertifikaten im Zollverfahren kompetenten land- und forstwirtschaftlichen Hauptkorporationen und Organe.

Nr. 201. Gesetz vom 11. August 1907, betreffend die Ausprägung von Hundertkronenstücken und die weitere Ausprägung von Fünfkronenstücken.

Nr. 202. Gesetz vom 11. August 1907, wodurch das Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone einen Additionalvertrag zum Münz- und Währungsvertrage in Betreff der Ausprägung von Hundertkronenstücken und in Betreff der weiteren Ausprägung von Fünfkronenstücken abzuschließen.

Nr. 203. Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. August 1907, betreffend die Auszahlung der monatlich vorhinein fälligen Dienstbezüge der Zivilstaatsbediensteten beim Zusammentreffen des Fälligkeitstages mit einem Sonntage.

Nr. 204. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. August 1907, mit welcher die Gemeinden Veprinaz und Volosca in die IV. Klasse der Taxe für die Verleihung der Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke versetzt werden.

Nr. 205. Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. August 1907, betreffend die Zulassung der Wassermessertypen XLIII und XLIV zur eichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 206. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 1. August 1907, betreffend eine Ergänzung der Wehrvorschriften III. Teil.

Nr. 207. Verordnung des Justizministeriums vom 16. August 1907, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Pernstein zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Tischnowitz

Nr. 208. Kaiserliches Patent vom 27. August 1907, betreffend die Einberufung der Landtage von Dalmatien und Niederösterreich.

Nr. 209. Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. August 1907, womit die Geschäftsverordnung für den k. k. Verwaltungsgerichtshof kundgemacht wird.

Nr. 210. Gesetz vom 12. April 1907, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische.

Nr. 211. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 19. August 1907, mit welcher im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium zu dem Gesetze vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, hinsichtlich der Militärtaxe Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

Nr. 212. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Juni 1907, betreffend die Abänderung der mit der Kundmachung vom 16. November 1897, R.-G.-Bl. Nr. 268, bestimmten Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter der Personaleinkommensteuer-Berufungs-Kommissionen.

Nr. 213. Verordnung des Finanzministeriums vom 24. August 1907, betreffend die Abgabe von Fabrikssalz beim k. k. Salzverschleißamte in Sebenico.

Nr. 214. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. August 1907, betreffend Umwandlung der Nebenzollämter Wildbichl und Terragnolo in Zollexpituren.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 83. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. August 1907, Z. X a-1963/4, betreffend die Legitimation für das zum Schutze der Landeskultur bestellte Wachpersonale.

Nr. 84. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. August 1907, Z. XVI b-888/26, betreffend Abgrenzung der Wiener Gemeindebezirke.

Nr. 85. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. Juli 1907, Z. XVI b-538/4, betreffend die der Gemeinde Königstetten, politischer Bezirk Tulln, erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h bis Ende des Jahres 1907.

Nr. 86. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. August 1907, Z. I a-2181/1, mit welcher die sonntägige Kontor- und Bureauarbeit in der gewerbemäßig betriebenen Dienst- und Stellenvermittlung geregelt wird.

Nr. 87. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. August 1907, Z. XVI b-1112/4, betreffend die der Gemeinde Wiener-Neustadt erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1908 und 1909.

Nr. 88. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. August 1907, Z. XVI b-1109/8, betreffend die der Gemeinde Hautzendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1907.

Nr. 89. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. August 1907, Z. XVI/b-1120/2, betreffend die der Gemeinde Groß-Taxen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1907.

Nr. 90. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. August 1907, Z. XVI b-1113/1, betreffend die der Gemeinde Hadersdorf-Weidlingau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909.

Nr. 91. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. August 1907, Z. XVI b-1140/2, betreffend die der Gemeinde Traiskirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1907, 1908 und 1909.

Nr. 92. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. August 1907, Z. XVI b-1141/4, betreffend die der Gemeinde Maissau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K bis 31. Dezember 1908.

Nr. 93. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. August 1907, Z. XVI b-1329/5, betreffend die der Gemeinde Bogenneusiedl-Streifing erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1907.

Nr. 94. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. August 1907, Z. XVI b-212/11, betreffend die Einhebung der Landesumlagen für das Jahr 1907.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **August Stich.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz,** vorm. **J. B. Wallishausser.**